



Definition

Völkerrechtssubjekt

„ Ein Völkerrechtssubjekt ist ein Rechtssubjekt im Völkerrecht, also ein Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten, dessen Verhalten unmittelbar durch das Völkerrecht geregelt wird „

(Quelle : Völkerrechtssubjekte - WIKI ; 17.08.2014)

„ Von der überkommenen Völkerrechtslehre nicht als Völkerrechtssubjekte anerkannt sind natürliche Personen (abgesehen vom heiligen Stuhl).

[Anmerk. des Autors : der heilige Stuhl als Institution, der nach kanonischem Recht gleichzusetzen ist mit der Person des Papstes, Eure Heiligkeit.]

Zwar werden Ihnen durch internationale Verträge Rechte und Pflichten zugewiesen (z.B durch die Europäische Menschenrechtskonvention), doch ist dies nicht ausreichend, Ihnen eine den anerkannten Völkerrechtssubjekten gleichrangige Stellung einzuräumen.

Allerdings sind Ansätze erkennbar, die eine Veränderung dieser Rechtslage bedeuten könnten.

So hat der Internationale Gerichtshof (IGH) in seinem **LaGrand-Urteil** vom 27.Juni 2001 Individuen [Anmerk. des Autors : natürliche Personen] ausdrücklich eine **partielle Völkerrechtssubjektivität** zugebilligt. „

(Quelle : Völkerrechtssubjekte - WIKI ; 17.08.2014)

Völkerrechtssubjekte (VRS) sind :

- partielle VRS :

Individuen / natürliche Personen → IGH Urteil (LaGrand vom 27.Juli 2001)

- originäre (geborene) VRS :

Ihnen haftet ihre Völkerrechtsfähigkeit aus sich selbst heraus an.

→ (1) originäre staatliche VRS = - Staaten,

- Stabilisierte De-facto-Regime

→ (2) originäre nichtstaatliche VRS = - Malteser Ritterorden,

- Heilige Stuhl,

- Internationales Komitee

vom Roten Kreuz.



- derivative (gekorene) VRS:

Sie leiten ihre Völkerrechtsfähigkeit aus der Rechtsfähigkeit ihrer Gründungssubjekte ab. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Internationalen Organisationen wie die Vereinten Nationen (UN).

- unbeschränkte (omnipotente) VRS:

Ein VRS, das seine Rechtspersönlichkeit von keinem anderen VRS herleiten muß.
→ heiliger Stuhl.

- absolute VRS:

Die Rechtsfähigkeit besteht unabhängig von einer Anerkennung.

- relative (partikulare) VRS:

Die Rechtsfähigkeit besteht nur gegenüber den Rechtssubjekten (zb. Staaten), die sie anerkannt haben.

Autor: Selbstverwaltung Dirk LIMANT ; Dirk aus der Familie Limant